

**Lesefassung:**

<b>Version:</b>	<b>vom:</b>	<b>veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
Erstfassung	28. Oktober 2009	8 / 2009	01. Dezember 2009
1. Änderung	28. Juni 2010	7 / 2010	01. Juni 2010

**Ordnung der FernUniversität  
über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte  
im Sinne des § 49 Abs. 6 HG  
(Zugangsprüfungsordnung)  
vom 28. Oktober 2009  
in der Fassung vom 28. Juni 2010**

— Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich**

— Auf der Grundlage der §§ 4 bis 7 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 HG regelt diese Ordnung die Durchführung der Zugangsprüfung sowie des Probestudiums.

**§ 2 Probestudium**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, können für die Dauer von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern für ein Probestudium eingeschrieben werden.

— (2) Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Studentin oder der Student Leistungen im Umfang von 80 ECTS nachweisen kann. Die Prüfungsordnungen können nähere Regelungen zum Probestudium vorsehen.

(3) Über das erfolgreich absolvierte Probestudium stellt das zuständige Prüfungsamt auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis aus.

(4) Um nach erfolgreicher Teilnahme weiterhin studieren zu können, ist ein Antrag auf unbefristete Einschreibung im Studierendensekretariat der Hochschule zu stellen.  
Mit dem Antrag ist das Zeugnis über das bestandene Probestudium in Kopie vorzulegen.

### **§ 3 Zugangsprüfung**

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei zweistündigen Klausuren, von denen eine ein allgemeines, beispielsweise gesellschaftspolitisches Thema und die andere einen studiengangs- bzw. fachspezifischen Gegenstand zum Inhalt hat. Die Prüfungsleistungen sind in Hagen zu erbringen. Die genauen Inhalte der Zugangsprüfung bestimmen sich nach den in den Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Zugangsprüfung für das am 01.10. beginnende Wintersemester läuft vom 01.03. bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres. Die Frist zur Zugangsprüfung für das am 01.04. beginnende Sommersemester läuft vom 01.09. bis zum 01.10. des Vorjahres.
- (3) Die einzelnen Prüfungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.
- (4) Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen wird auf Antrag das Zeugnis über das Bestehen der Zugangsprüfung vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellt.
- (5) Die Einschreibung in den Studiengang kann im Rahmen der regulären Einschreibungsfristen beim Studierendensekretariat beantragt werden. Mit dem Antrag ist das Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung in Kopie vorzulegen.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, finden die Vorschriften der Verordnung über den Hochschulzugang für die in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FernUniversität in Hagen vom 07. Oktober 2009 und 02. Juni 2010.

Diese Satzung / Satzungsänderung tritt zum 01. Dezember 2009 / 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Hagen, den 28. Oktober 2009

Der Rektor  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer